

GESCHICHTE



Die Geburt der Schweiz

Wie die Verfassung von 1848 zustande kam

Von Rolf Hohenstein

Aufmüpfige Weiber

Elisabeth Joris über ihr Leben und die Geschichte der Schweizer Frauen

12

1000 Jahre einsam

Mensch ohne Gesellschaft: Die lange Geschichte der sozialen Isolation

58

Niall Ferguson

Was es heisst, ein globaler Intellektueller zu sein. Ein Besuch in Stanford

100



Wie wir ab 1648 langsam souverän und neutral wurden. «Schlüsselmomente der Schweizer Geschichte» (Teil 6). Von **Thomas Maissen**

Die Schweiz entdeckt die Souveränität

Gemälde Pascal Möhlmann

Was war eigentlich das «Heilige Römische Reich Deutscher Nation»? Voltaire meinte 1753 spöttisch, es sei «ni saint, ni romain, ni empire», weder heilig noch römisch, noch ein Reich. Gleichwohl existierte das Reich seit 800, als Karl der Grosse sich in Anlehnung an die antiken Kaiser vom Papst in Rom krönen liess, und weiter bis 1806, als ein neuer, nationaler Kaiser, Napoleon I., dessen Selbstauflösung diktierte. Aus dem Kaiser des Heiligen Römischen Reichs wurde damit der Kaiser (nur noch) von Österreich. Von den kurz davor noch über 300 Reichsständen überlebten ganze 39 als nunmehr völkerrechtlich souveräne und territorial vergrösserte Staaten, mit den Königreichen Preussen, Sachsen und Bayern an der Spitze. Napoleons Todesstoss war der letzte Akt einer jahrhundertlangen Strategie Frankreichs, das übermächtige Deutsche Reich zu schwächen, indem es die Interessengegensätze zwischen den Reichsständen und dem Kaiser anheizte.

Das war auch im Dreissigjährigen Krieg der Fall, der 1618 ausbrach, als sich die böhmischen Stände gegen ihren habsburgischen Herrscher erhoben, der zugleich Kaiser im Reich wurde. 1635

trat Frankreich in den Krieg ein, kurz nachdem Ludwig XIII. und Richelieu die französischen Reformierten unterworfen hatten. In Deutschland hingegen kämpften sie aufseiten der protestantischen Reichsstände und der lutherischen Schweden gegen den katholischen Kaiser. Das Gemetzel dauerte noch bis zum Westfälischen Frieden von 1648 an, wobei insgesamt rund ein Drittel der deutschen Bevölkerung wegen Hungersnöten, Seuchen und Kriegshandlungen umkam.

Der Eidgenossenschaft gelang es, sich aus den Kriegshandlungen herauszuhalten. Das lockere Bündnis war aus strukturellen Gründen nicht zu moderner Kriegsführung befähigt, ja kaum zu Aussenpolitik. Die konfessionellen Streitigkeiten der autonomen Kantone sowie ihre unterschiedlichen Interessen und Partner im Solddienst machten gemeinsame Institutionen wie einen «General der Schweiz» undenkbar. Die Parteinahme wäre im Kriegsfall entsprechend den religiösen Sympathien in den Kantonen erfolgt, der Bund wäre in einem «Bürgerkrieg» zerfallen. Diese Gefahr schreckte die Mehrheit der Schweizer von Allianzen mit fremden Mächten ab.

Pflichten aus politischer Loyalität gab es wenige, da sich die Bande zum Reich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert stark gelockert hatten, als die eidgenössischen Orte aufhörten, den Reichstag zu besuchen und Abgaben zu leisten. Im Reichsverband war die weitgehende Autonomie peripherer Regionen, die sich – wie Brandenburg oder Sachsen – vom Kaiser nicht hineinreden liessen, kein Einzelfall. Erst recht war dies in Oberitalien, Savoyen und in den Niederlanden der Fall, die formal noch zum Reich gehörten. Die Niederländer erkämpften sich die Unabhängigkeit von ihrem ebenfalls habsburgischen Herrscher in einem achtzigjährigen Krieg, von 1568 bis 1648: Der Westfälische Friede brachte die internationale Anerkennung der Souveränität und damit die formale Lösung aus dem Reichsverband. Der Friedenskongress war die symbolische Geburtsstunde der europäischen Staatenwelt: Es entschied sich, wer eingeladen und damit souverän war, also gleichrangig mitverhandeln durfte. Von staatlicher Unabhängigkeit hatten 1618 auch die böhmischen Stände geträumt, doch verwirklicht wurde sie erst drei Jahrhunderte später in Form der Tschechoslowakei. 1620 scheiterte der antihabsburgische Staatsbildungskrieg in der berühmten Schlacht am Weissen Berg.

Die völkerrechtliche Aufwertung der Eidgenossenschaft muss vor diesem Hintergrund gesehen werden, in dem die Staatenwelt sich ausbildete und formalisierte. Allerdings erfolgte sie ohne Krieg, ohne Konfrontation mit den Habsburgern und letztlich ohne Zutun der Schweizer

Die Serie

Bisher erschienen:

Oktober 2017: 1940 – Warum die Schweiz nicht von Hitler erobert wurde

Dezember 2017: 1517 – Die weltweite Wirkung der Reformation in der Schweiz

Februar 2018: 1848 – Warum die Revolution in der Schweiz gelang

März 2018: 1971 – Das späte Frauenstimmrecht

Mai 2018: 1798 – Die Franzosen begründen die moderne Schweiz

Nächste Folge im Oktober 2018: 1918 – Wie wichtig war der Landesstreik?

Kantone! Diese bezeichneten sich im 17. Jahrhundert weiterhin als «des heiligen Römischen Reichs besonders gefryete staend». Sie waren Reichsstände und wollten das auch sein, denn im Reich gründeten ihre Herrschaftsrechte und damit ihre Staatlichkeit. Das Reich war selbst für die Reformierten die heilsgeschichtlich begründete weltliche Ordnung, und regelmässig liessen sich die Kantone von einem neuen Kaiser die alten Privilegien bestätigen, vor allem in der Rechtsprechung. Symbolisiert wurde dies im Reichsadler, der über den Kantonswappen dargestellt wurde, so bis heute am Landvogteischloss der gemeinen Herrschaft in Baden.

Ein solches Privileg war die Befreiung vom Reichskammergericht in Speyer, was bedeutete, dass man dort nicht gegen Urteile in einem Kanton appellieren konnte. Dieses Privileg kannten auch etliche Reichsstände ausserhalb der Eidgenossenschaft. Hingegen war unklar, ob es auch für Basel und Schaffhausen galt, die erst 1501, nach der Reichsreform von 1495, zur Eidgenossenschaft gestossen waren. Dass ein Kläger vor dem Reichskammergericht 1643 Basler Waren in Deutschland beschlagnahmen liess, veranlasste Basels Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein zu seiner Reise nach Münster, wo man bereits verhandelte. Er wollte, dass der Friedensvertrag alle Eidgenossen von solchen Eingriffen befreit.

Der Westfälische Frieden beendete den Dreissigjährigen Krieg in doppelter Hinsicht: völkerrechtlich zwischen Franzosen, Schweden und dem Kaiser, reichsrechtlich zwischen ihm, den katholischen und den protestantischen Reichsständen. Wettsteins Anliegen war im Prinzip reichsrechtlich: die Zuständigkeit des Kammergerichts. Doch die französische Diplomatie unter Kardinal Mazarin erkannte die Chance, das Reich zu schwächen. Dazu versuchte sie in den Verhandlungen, das in Deutschland noch ungebräuchliche Konzept der Souveränität einzubringen. Der französische Jurist Jean Bodin hatte «souveraineté» 1576 erstmals als absolute und dauerhafte gesetzgebende Gewalt in einem Staat definiert. Sie begründete das Gewaltmonopol des Herrschers einerseits im Inneren, staatsrechtlich, gegenüber ständischen Konkurrenten

wie etwa Hochadligen, und andererseits gegen aussen, völkerrechtlich, insofern es über dem Souverän niemanden gab ausser Gott. Insbesondere Papst und Kaiser durften demnach keine Weisungsrechte beanspruchen. Wurden Reichsstände wie die eidgenössischen souverän, dann verlor der Kaiser dort seine historischen Ansprüche auf Gefolgschaft vollständig.

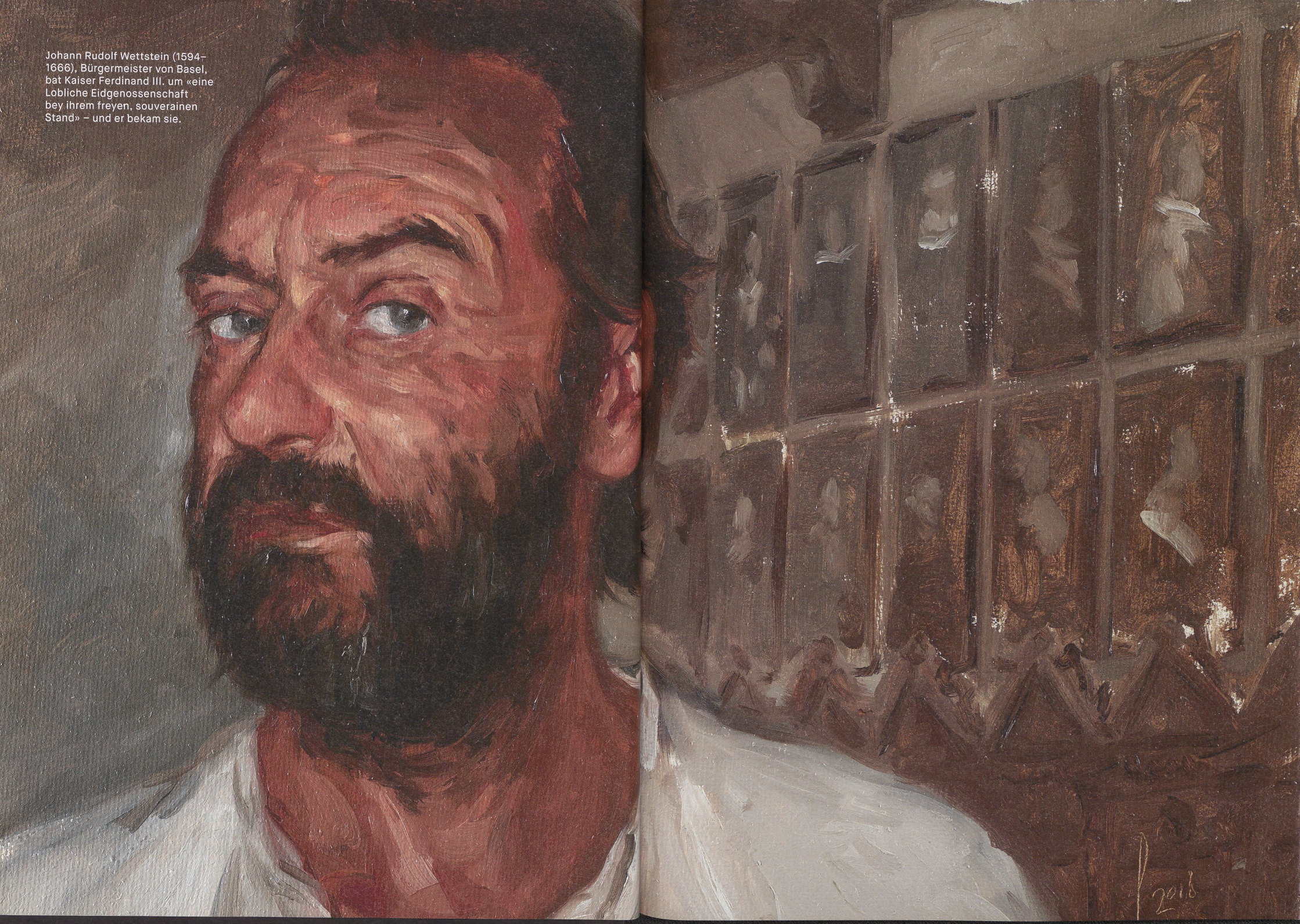
Anfangs im Auftrag allein der evangelischen Kantone, dann mit einem gesamteidgenössischen Mandat versehen, wollte Wettstein mit bestehenden Basler Privilegien und der Verjährung von Herrschaftsrechten argumentieren. Französische Diplomaten rieten ihm dagegen, sich im Sinn der Souveränitätslehre auf die selbst-

Die völkerrechtliche Aufwertung der Schweiz erfolgte ohne Krieg – und letztlich ohne Zutun der Schweizer Kantone!

erkämpfte Freiheit zu berufen, «nach dem Exempel der Herren Staaten in Holland». Folgerichtig erklärte Wettstein dem Kaiser Ferdinand III., er begehre «weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien», sondern bitte, «eine Lobliche Eidgenossenschaft bey ihrem freyen, souverainen Stand und Herkommen fürbass ruhig und ohnturbirt zu lassen». Das war der entscheidende Wandel: Privilegien erhielt man von einer höheren Macht gewährt, eben dem Kaiser, während man Souveränität aus eigener Kraft und Legitimität beansprucht und verteidigt, damit sie in der Staatenwelt respektiert werde.

Ferdinand III. wollte in diesem Präzedenzfall nicht endgültig auf Reichsrechte verzichten, aber ebenso wenig die Eidgenossen durch Unnachgiebigkeit vollends in das französische Lager treiben. Deshalb gewährte der Kaiser im 6. Artikel des Osnabrücker Friedens allen Kantonen die «Exemption». Dieses Privileg besagte, dass ein Reichs-

Johann Rudolf Wettstein (1594–1666), Bürgermeister von Basel, bat Kaiser Ferdinand III. um «eine Lobliche Eidgenossenschaft bey ihrem freyen, souverainen Stand» – und er bekam sie.



2016

stand seine unmittelbare Unterstellung unter Kaiser und Reich verlor und deren Gerichten nicht mehr unterstellt war. Die Exemtion bedeutete also keinen «Austritt» aus dem Reich, sondern eine Besserstellung im reichsrechtlichen Rahmen.

In den folgenden Jahrzehnten setzte sich allerdings allmählich selbst in Deutschland die französische Leseweise durch, dass das Reich 1648 die Eidgenossenschaft in die Souveränität entlassen habe. Die Schweizer selbst hatten es damit interessanterweise nicht sonderlich eilig. Das lag auch an der heiklen Frage, bei wem denn die schweizerische Souveränität genau liege: bei der Gesamteidgenossenschaft oder bei den autonomen Kantonen? Vor allem die kleinen, katholischen Kantone verzichteten nur zögerlich auf den symbolischen Schutz des Reichsadlers und des ebenfalls katholischen Kaisers gegen die übermächtigen Berner und Zürcher. Umstritten war ferner in den Kantonen, wer denn nun genau der Souverän war: die Standeshäupter, die Räte oder gar alle Bürger? Die konfliktreiche und nicht abschliessende Klärung dieser Fragen dauerte bis weit ins 18. Jahrhundert hinein und gewöhnte die Eidgenossen allmählich an die moderne Sprache und Logik von Staats- und Völkerrecht.

Dazu gehörte auch das Konzept der Neutralität, wie es sich etwa bei Hugo Grotius fand. Die Souveränität besteht aussenpolitisch im Bündnisrecht und im Jus ad bellum et pacem, also im exklusiven Recht, Krieg zu erklären und zu führen. In dieser Logik wurde die Nichtkriegführung oder Bündnisfreiheit zu einer dauerhaft legiti-

men Haltung. Herkömmlich war dies anders gewesen, solange die Vorstellung des Bellum justum, des gerechten Kriegs, die internationalen Beziehungen geprägt hatte. Noch der Dreissigjährige Krieg war für die meisten Zeitgenossen ein Krieg zwischen Gott und Teufel um die ewige Wahrheit, in dem Unparteilichkeit nicht denkbar und «Neutralisten» ein Schimpfwort war.

Doch ab 1648 wurde die Neutralität zusehends zu einer legitimen aussenpolitischen Position, namentlich von Mittelmächten, die mit den immer rücksichtsloser mobilisierten Ressourcen der grossen Monarchien nicht länger mithalten konnten. Im Holländischen Krieg, den Ludwig XIV. vom Zaun brach, erklärte die Tagsatzung 1674 erstmals offiziell, dass die Eidgenossenschaft sich als «ein Neutral Standt halten und wohl versorgen» werde. Wenig später begannen Schweizer Politiker von «Staats-Reglen» oder «Maximes und Regul» der Vorfahren zu reden, die sich «jederzeith einer Neutralität beflissen» hätten. Im Rückblick wurde sie zu einer Voraussetzung von «Fried und Ruhstand», die gerade beim Blick auf den Dreissigjährigen Krieg im Vergleich mit dem übrigen Europa und Deutschland einer solchen Erklärung bedurfte. Gleichwohl wurde der rechtliche und gedankliche Abschied aus dem Reich erst unter Napoleon vollends abgeschlossen. 1803 verschwanden die geistlichen Reichsfürsten, wie der Abt von St. Gallen, und mit ihnen letzte Rechtstitel ebenso wie diejenigen von Reichständen auf Schweizer Territorium. |G|



Thomas Maissen, Jahrgang 1962, ist seit 2013 Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Paris. Davor wirkte er als Professor für Neuere Geschichte in Heidelberg. Maissen veröffentlichte zuletzt *Schweizer Helden-geschichten – und was dahintersteckt*. 2010 erschien seine *Geschichte der Schweiz*. Beide Bücher wurden Bestseller.

Pascal Möhlmann, Jahrgang 1969, arbeitet als Künstler in Zürich. Der Niederländer hat die Kunsthochschule in Utrecht besucht und ist spezialisiert auf moderne Porträtmalerei.



NZZ Geschichte on Tour: Thomas Maissen live!

Unsere Serie «Schlüsselmomente der Schweizer Geschichte» geht auf Tour! Vom 11. bis 16. September vertiefen wir die Eckpunkte unserer Vergangenheit in Bühnengesprächen mit Thomas Maissen, mit Führungen und Spaziergängen. Jeden Tag in einer anderen Stadt. Details unter: nzz.ch/ontour